

Satzung der Stadt Lüdenscheid

zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Wilhelmstraße / Altenaer Straße“ vom .12.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt Lüdenscheid in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der „Wilhelmstraße / Altenaer Straße“ steht der Stadt Lüdenscheid gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht mit der Zielrichtung, bestehende städtebauliche Missstände zu beseitigen, an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird entlang der Wilhelmstraße durch die Häuser Nr. 2 bis 10 definiert und erstreckt sich nach Süden bis zur Sauerfelder Straße 5.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt

Flur 43

Flurstücke 16, 311, 328, 329, 521, 525, 526

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den .12.2021

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.